



Stellungnahme zum Asyl- und Migrationspakt-Anpassungsgesetz – AMPAG – Entwurf (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes)

Der vorliegende Ministerialentwurf verfolgt das Ziel, unionsrechtliche Vorgaben – insbesondere aus der Rahmenrichtlinie, der Familienzusammenführungsrichtlinie, der Daueraufenthaltsrichtlinie sowie der Statusverordnung – in nationales Recht umzusetzen. Dieses Ziel wird dem Grunde nach begrüßt.

Aus unserer Sicht weist der Entwurf jedoch in wesentlichen Punkten erhebliche rechtspolitische, menschenrechtliche und integrationspolitische Defizite auf. Mehrere vorgeschlagene Regelungen führen zu einer Verschlechterung der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen, insbesondere von Schutzberechtigten und ihren Familienangehörigen, und bergen die Gefahr einer restriktiven Vollzugspraxis, die mit unions- und grundrechtlichen Vorgaben nur eingeschränkt vereinbar ist.

Der Entwurf verlagert in mehreren Bereichen zentrale aufenthaltsrechtliche Sicherheiten in den Bereich administrativer Ermessensentscheidungen und arbeitsmarktbehördlicher Rückmeldungen. Dadurch besteht das Risiko, dass unionsrechtlich garantierte Rechte zwar formal vorgesehen, in der Praxis jedoch nicht effektiv gewährleistet werden. Dies steht im Spannungsverhältnis zum unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz sowie zu den Anforderungen an vorhersehbare, verhältnismäßige und grundrechtskonforme aufenthaltsrechtliche Entscheidungen.

II. Zu einzelnen Bestimmungen

Zu § 28 Abs. 4 (Bereichsausnahmen)

Die Übernahme der unionsrechtlich vorgesehenen Bereichsausnahmen wird zur Kenntnis genommen. Kritisch ist jedoch festzuhalten, dass der Gesetzesentwurf keinerlei nationale Schutzmechanismen für jene Personengruppen vorsieht, die von der Anwendung zentraler Bestimmungen ausgenommen sind.

Insbesondere Au-pair-Kräfte, Seeleute und Betriebsentsandte befinden sich häufig in strukturell abhängigen und prekären Beschäftigungsverhältnissen. Der vollständige Ausschluss dieser Gruppen von arbeitslosigkeitsbezogenen Schutzfristen ist sachlich nicht gerechtfertigt und widerspricht dem Ziel eines effektiven Schutzes vor Ausbeutung. Ohne ergänzende nationale Regelungen besteht die Gefahr, dass gerade besonders schutzbedürftige Personengruppen faktisch schutzlos gestellt werden.

Zu § 28 Abs. 5a und 6 (Arbeitslosigkeit und Entziehung von Aufenthaltstiteln)

Die Einführung einer sechsmonatigen Wartefrist bei Arbeitslosigkeit stellt zwar eine formale Umsetzung der Rahmenrichtlinie dar, ist jedoch nicht ausreichend, um tatsächliche aufenthaltsrechtliche Sicherheit zu gewährleisten.

Besonders kritisch zu bewerten sind:

- die enge Verknüpfung des Aufenthaltsrechts mit arbeitsmarktbehördlichen Mitteilungen, wodurch der aufenthaltsrechtliche Status faktisch vom Arbeitsmarktservice determiniert wird;
- die unbestimmte Meldepflicht „ohne unnötigen Aufschub“, die erhebliche Rechtsunsicherheit schafft;
- der Ausschluss bestimmter Aufenthaltstitel von der Wartefrist ohne adäquate Alternativregelungen.

Darüber hinaus fehlt eine verpflichtende Verhältnismäßigkeitsprüfung, die insbesondere Aufenthaltsdauer, familiäre Bindungen und Integrationsleistungen angemessen berücksichtigt. Die vorgesehene Verlängerung der Wartefrist bei besonders ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ist zwar zu begrüßen, bleibt jedoch in der Praxis häufig wirkungslos, da entsprechende Feststellungen oftmals nicht oder erst verspätet getroffen werden.

Besonders schutzbedürftige Personengruppen

Mehrere Regelungen des Entwurfs treffen in besonderem Maß Personen in vulnerablen Lebenslagen, darunter subsidiär Schutzberechtigte, Frauen mit Betreuungspflichten, Alleinerziehende sowie Personen mit traumatischen Flucht- und Gewalterfahrungen. Der Entwurf sieht keine hinreichenden Schutzmechanismen vor, um diesen besonderen Bedürfnissen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren Rechnung zu tragen. Dies steht im Spannungsverhältnis zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen Österreichs sowie zu integrationspolitischen Zielsetzungen.

Zu § 30 Abs. 4 (Tatsächliche familiäre Beziehungen)

Die Möglichkeit der Abweisung von Anträgen auf Familienzusammenführung bei fehlenden tatsächlichen familiären Beziehungen ist unionsrechtlich zulässig, birgt jedoch erhebliche Risiken im Vollzug.

Der Begriff der „tatsächlichen familiären Beziehung“ ist nicht hinreichend determiniert. Ohne klare gesetzliche Leitlinien besteht die Gefahr, dass:

- fluchtbedingte Trennungen,
- atypische Familienmodelle oder
- Schutzkonstellationen, insbesondere bei familiärer Gewalt,

zu Lasten der Betroffenen ausgelegt werden. Eine restriktive Auslegung darf insbesondere nicht dazu führen, dass fluchtbedingte Trennungen oder Schutzsituationen pauschal als Indiz gegen das Bestehen familiärer Beziehungen gewertet werden. Eine solche Vollzugspraxis würde dem Schutz des Privat- und Familienlebens gemäß Art. 8 EMRK widersprechen.

Statt einer offenen Negativprüfung wäre eine klarere gesetzliche Ausgestaltung – etwa durch einen Positivkatalog zulässiger Indikatoren unter ausdrücklicher Berücksichtigung fluchtbedingter Besonderheiten – vorzusehen



Zu § 33 Abs. 2 und 3 (Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige)

Die grundsätzliche Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Familienangehörige mit Aufenthaltsbewilligung nach § 69 ist positiv zu bewerten. Allerdings bleibt der tatsächliche Zugang weiterhin vom zeitgerechten Abschluss arbeitsmarktbehördlicher Verfahren abhängig.

Es fehlt eine Regelung, die bei Verfahrensverzögerungen einen automatischen oder zumindest vorläufigen Arbeitsmarktzugang sicherstellt. Verzögerungen können dadurch integrationshemmend wirken und zu unnötigen Abhängigkeiten führen.

Zu § 40 Abs. 1a (Datenverarbeitung)

Der Entfall der Löschungspflicht von Bildungsdaten ist aus Sicht der Verwaltungskonomie nachvollziehbar, wirft jedoch erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken auf. Insbesondere fehlt eine klare gesetzliche Festlegung:

- des konkreten Verwendungszwecks,
- der Speicherfristen,
- sowie wirksamer Schutzmechanismen gegen Sekundärverwendungen.

Ohne diese Klarstellungen besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen grundlegende datenschutzrechtliche Prinzipien wie Zweckbindung und Datenminimierung.

Zu § 45 (Daueraufenthalt – EU)

Die vollständige Anrechnung der Dauer des Asylverfahrens auf die Fünfjahresfrist wird ausdrücklich begrüßt.

Klarstellend wird jedoch angeregt, gesetzlich festzuhalten, dass ein Umstieg auf den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ auch für ehemals subsidiär Schutzberechtigte, die auf eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 54a AsylG rückgestuft werden, jedenfalls möglich ist. Dabei sollten sämtliche rechtmäßigen Aufenthaltszeiten – insbesondere Zeiten als subsidiär Schutzberechtigte sowie Zeiten des Asylverfahrens – zusammengerechnet werden. Eine Nicht-Zusammenrechnung der rechtmäßigen Aufenthaltszeiten würde zu sachlich nicht gerechtfertigten Brüchen in der Aufenthaltsbiografie führen und stünde im Widerspruch zum Ziel der Aufenthaltsverfestigung bei faktischer Integration.

Zu §§ 46 und 46a (Familiennachzug zu Schutzberechtigten)

§ 46a NAG führt zu einer systematischen Entkopplung von Aufenthalt und langfristiger Perspektive. Dies steht dem Ziel der Aufenthaltsverfestigung bei faktischer Integration entgegen.

Familienangehörige von Schutzberechtigten, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Österreich kommen und unmittelbar eine Rot-Weiß-Rot – Karte plus erhalten, sind häufig Menschen, die infolge von Krieg, Verfolgung oder Flucht über lange Zeiträume von einem stabilen und selbstbestimmten Leben ausgeschlossen waren. Gerade in der

Anfangsphase ihres Aufenthalts sind sie in besonderem Maß auf Unterstützung angewiesen.

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels Rot-Weiß-Rot – Karte plus führt jedoch in vielen Fällen zu einer erheblichen finanziellen Belastung für die Familie. In der Praxis ist die Ankerperson häufig Alleinverdiener, da Familienangehörige aufgrund fehlender Deutschkenntnisse, mangelnder Anerkennung von Qualifikationen oder bestehender Betreuungspflichten nicht kurzfristig in den Arbeitsmarkt integriert werden können.

Dies führt insbesondere in den ersten Monaten zu einem erhöhten Risiko finanzieller Überforderung und Armutgefährdung, was den Integrationsprozess verzögert und die soziale Stabilisierung der Familie gefährdet. Anstatt Integration zu fördern, können dadurch Abhängigkeiten, prekäre Lebensverhältnisse und langfristige Nachteile entstehen.

Zusammenfassende Bewertung und Forderungen

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist in seiner derzeitigen Fassung nicht zustimmungsfähig. Er enthält zahlreiche Regelungen, die den aufenthaltsrechtlichen Status von Drittstaatsangehörigen unsicherer machen und integrationspolitisch kontraproduktiv wirken.

Es wird insbesondere gefordert:

1. eine Entkopplung des Aufenthaltsrechts von kurzfristigen arbeitsmarktbehördlichen Entscheidungen,
2. die Abschaffung bzw. deutliche Reduktion der Wartefrist beim Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter,
3. eine präzisere gesetzliche Ausgestaltung unbestimmter Rechtsbegriffe unter Berücksichtigung fluchtbedingter Besonderheiten,
4. den Verzicht auf zusätzliche Zugangshürden zum Daueraufenthalt – EU,
5. die Durchführung einer menschenrechtlichen Folgenabschätzung vor Inkrafttreten der Novelle,
6. die Sicherstellung eines bundesweit einheitlichen, grundrechtskonformen Vollzugs durch klare gesetzliche Leitlinien und verbindliche Ermessensvorgaben.

Jaklin Moawad
Sulaiman Shah ALOKOZAY
Rafat ABU – TALIB

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
arbeitsmarktpolitische Betreuungseinrichtung
A-1010 Wien, Hoher Markt 8/4/2/2

Tel.: 712 56 04 DW
Fax: 712 56 04 DW 30
E-Mail: migrant@migrant.at
Homepage: <http://www.migrant.at>

ZVR-Zahl: 073817253 DVR: 0927236